

Kleine Anfrage

des Abg. Arnulf Freiherr von Eyb CDU

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Gefangenenverpflegung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Maßstäben wird die Verpflegung der Gefangenen mit Nahrungsmitteln durchgeführt?
2. Gibt es gesonderte Regelungen und Richtlinien für weibliche und jugendliche Gefangene?
3. Kann auf Besonderheiten in der Person der oder des einzelnen Gefangenen in Bezug auf ihre/seine Verpflegung (spezielle Diäten, Allergien, Körpergewicht, Religion, ...) eingegangen werden und wird dies getan?
4. Werden bei der Verpflegung der Gefangenen auch frische und regionale Produkte verwendet, wenn nein, warum nicht?
5. Wie ist der entsprechende Anteil frischer und regionaler Produkte bei der Verpflegung der Gefangenen?
6. Welche Möglichkeiten bestehen für die Gefangenen, sich über die normalen Essensrationen hinaus mit Nahrungsmitteln und Getränken zu versorgen?
7. Gibt es Möglichkeiten in den Räumlichkeiten der Gefangenen oder in Gemeinschaftsräumen persönlich erworbene (zusätzliche) Lebensmittel zu kühlen?

8.8.2023

von Eyb CDU

Begründung

Essen ist ein Grundbedürfnis, welches auch vor den Toren einer Justizvollzugsanstalt nicht abgegeben wird. Aus diesem Grund hat auch der Justizvollzug den aus den gesetzlichen Bestimmungen des Justizvollzugsgesetzbuchs abgeleiteten ureigenen Anspruch an sich, die Gefangenen mit gutem Essen – mit guter Nahrung – zu versorgen. Es versteht sich von selbst, dass im Rahmen des Strafvollzugs Kompromisse eingegangen werden müssen und auch nicht auf jede einzelne Angewohnheit Rücksicht genommen werden kann. Dennoch scheint nach Ansicht des Fragestellers die Versorgung der Gefangenen mit frischen, gesunden und möglichst regionalen Lebensmitteln, auch für die Stimmung innerhalb der Anstalt, wesentlich.

Die Kleine Anfrage dient dazu, die tatsächliche Verpflegungssituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes objektiv bewerten zu können. Denn schon Hippokrates sagte: „Wenn wir jedem Individuum das richtige Maß an Nahrung und Bewegung zukommen lassen könnten, hätten wir den sichersten Weg zur Gesundheit gefunden.“

Antwort

Mit Schreiben vom 28. August 2023 Nr. JUMRIV-JUM-1040-85/21/3 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Nach welchen Maßstäben wird die Verpflegung der Gefangenen mit Nahrungsmitteln durchgeführt?*
- 2. Gibt es gesonderte Regelungen und Richtlinien für weibliche und jugendliche Gefangene?*
- 3. Kann auf Besonderheiten in der Person der oder des einzelnen Gefangenen in Bezug auf ihre/seine Verpflegung (spezielle Diäten, Allergien, Körpergewicht, Religion, ...) eingegangen werden und wird dies getan?*

Zu Fragen 1 bis 3:

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ist den Gefangenen in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Werten der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) eine ausreichende, ausgewogene und vollwertige Ernährung nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre in Gemeinschaftsverpflegung anzubieten.

Zur Gewährleistung dessen sieht die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg (VwV-VerpfO; kurz: Verpflegungsordnung) ergänzend unter anderem vor, für die Auswahl der Lebensmittel und die Zusammenstellung der Speisen im Wesentlichen auf die Vorschläge aus den Rezeptdatenbanken der DGE zurückzugreifen. Häufigkeit und Mengenverhältnisse der einzelnen Lebensmittelgruppen haben sich bei der Speisenplanung an den Anforderungen an eine bedarfsgerechte und ausgewogene Ernährung zu orientieren. Unter Einhaltung einer nährstoffschonenden Vor- und Zubereitung ist damit die von der DGE empfohlene Tageszufuhr an Nährstoffen gewährleistet. Schließlich sollen regionale Gerichte die Vielfalt erhöhen. Den besonderen Bedürfnissen von jugendlichen und kranken Gefangenen ist durch Zulagen oder ärztlich verordnete Kostformen Rechnung zu tragen. Im Jahr 2018 wurde die Verpflegungsordnung überarbeitet und an die seinerzeitigen Empfehlungen der DGE angepasst, die diese im Rahmen eines vom Justizministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Qualität der hiesigen Gefangenenverpflegung formuliert hatte. Danach ergaben sich Veränderungen insbesondere dahingehend, dass die Mengenanteile an Fleisch- und Wurst zugunsten der Mengenanteile von Obst- und Gemüse sowie von Salat reduziert wurden.

Die wissenschaftliche Grundlage für die Verpflegung von Gefangenen bilden die D-A-CH-Referenzwerte der DGE für die Nährstoffzufuhr. Sie sind die Basis für die praktische Umsetzung einer vollwertigen Ernährung, da sie Mengen für die tägliche Zufuhr von Energie, energieliefernden Nährstoffen sowie Vitaminen und Mineralstoffen benennen. Mit einer Zufuhr in Höhe der Referenzwerte werden lebenswichtige physische und psychische Funktionen sichergestellt, Mangelkrankheiten ebenso wie eine Überversorgung verhindert, Körperreserven in Bezug auf Vitamine und Mineralstoffe geschaffen und es wird – wo möglich – ein Beitrag zur Prävention chronischer ernährungsabhängiger Krankheiten geleistet. Die Umsetzung der Referenzwerte trägt dazu bei, Wachstum, Entwicklung und Leistungsfähigkeit sowie die Gesundheit des Menschen ein Leben lang zu fördern beziehungsweise zu erhalten.

In Bezug auf die D-A-CH-Referenzwerte ist darüber hinaus zu beachten, dass sich eine adäquate Energiezufuhr nach dem Sollgewicht richtet. Sollgewicht bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das optimale Körpergewicht zugrunde gelegt wird. Die Referenzwerte für die Zufuhr lebensnotwendiger Vitamine und Mineralstoffe sind dabei mit Sicherheitszuschlägen versehen, sodass bei einem höheren Energiebedarf in der Regel keine höhere Zufuhr an Vitaminen und Mineralstoffen erforderlich ist. Dem wird in der Verpflegung der Justizvollzugsanstalten dahingehend Rechnung getragen, dass Gefangene beispielsweise individuell entscheiden können, wieviel Brot sie zum Verzehr möchten. Bei übergewichtigen sowie untergewichtigen Gefangenen ist eine individuelle Energiezufuhr nach Weisung des anstaltsärztlichen Diensts angezeigt.

Die DGE hat ihre Richtwerte für die Energiezufuhr im Jahr 2015 für die nach bestimmten Parametern eingeordneten einzelnen Personengruppen geändert. Auch der in der seinerzeitigen Fassung der Verpflegungsordnung aufgrund der früheren Richtwerte auf 2 400 kcal/Tag gedeckelte Energiegehalt der Normalkost für Gefangene war von der Änderung betroffen. Die DGE empfiehlt seither für die Versorgung der Gefangenen die in ihrer Broschüre für Rehakliniken für aktive Rehabilitanden zum PAL-Wert 1,4 (PAL = physical activity level; hier: überwiegend sitzende Tätigkeit mit wenig oder keinen Freizeitaktivitäten) angegebenen Lebensmittel- und Lebensmittelmengen. Unter Zugrundelegung des PAL-Werts 1,4 und des für den durchschnittlichen Gefangenen zu wählenden weiteren Parameters „erwachsene Männer im Alter von 25 bis unter 51 Jahren“ gelten als Richtwert für die Energiezufuhr seither 2 300 kcal/Tag (für Frauen dieser Altersgruppe 1 800 kcal/Tag).

Vor diesem Hintergrund wurde der entsprechende Richtwert in der Verpflegungsordnung zum 1. Oktober 2018 auf 2 300 kcal (vgl. Ziffer 3.3.1 der VwV-VerpflO) geändert. Im Vergleich zum vorherigen Ansatz von 2 400 kcal/Tag haben sich die Mengen bei Brot (50 g weniger pro Tag), Milch (50 g weniger pro Tag), Kartoffeln und Teigwaren (50 g weniger pro Tag), Fleisch und Wurstwaren (100 g weniger pro Woche) und bei Margarine (10 g weniger pro Tag) geändert. Allerdings werden nun zusätzlich 70 g Nüsse/pro Woche empfohlen.

Aus den dargestellten Richtwerten für männliche und weibliche Gefangene ergibt sich zunächst die – aus Gründen der Gleichbehandlung – jedem Gefangenen bei der Ausgabe der Mahlzeiten anzubietende Menge einer jeden Lebensmittelgruppe, die im wöchentlichen Speisenplan abgebildet ist. Die Verwaltungsvorschrift sieht jedoch mit Blick auf die Fragestellungen ergänzend vor, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter auf Vorschlag oder nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes gemäß Ziffer 3.4.3 der VwV-VerpflO Gefangenen, die zur Erhaltung ihrer Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit erhöhter Kostmengen bedürfen (zum Beispiel Jugendliche und Heranwachsende oder Gefangene, die wegen überdurchschnittlicher Körperlänge oder aus sonstigen Gründen offensichtlich einen höheren Energieverbrauch haben), unabhängig vom Arbeitsfrühstück nach Ziffer 3.4.1 der VwV-VerpflO (dazu sogleich) eine weitere Zulage in Form einer Vermehrung der normalen Mittagskost in der von der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt vorgeschlagenen Menge gewähren kann. Bei individuell höherem Energieverbrauch von Gefangenen kann damit eine Unterversorgung ausgeschlossen werden.

Die Bedürfnisse von beschäftigten Gefangenen werden nach Ziffer 3.4.1 der VwV-VerpflO gesondert berücksichtigt. Gefangene, die arbeiten, einer arbeitstherapeu-

tischen Beschäftigung nachgehen oder unter Freistellung von der Arbeitspflicht an einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Ausbildung und Weiterbildung teilnehmen oder denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, können danach zusätzlich zur Normalkost an jedem Arbeitstag ein zweites Frühstück (Arbeitsfrühstück) erhalten, wenn sie dies wünschen; dieses soll einen durchschnittlichen Energiegehalt von 2 090 kJ (500 kcal) aufweisen und mindestens zur Hälfte Kohlenhydrate enthalten. Die DGE erkennt hierin in einem Gutachten zur Verpflegungsqualität im hiesigen Justizvollzug aus dem Jahr 2018 zwar eine energetische Überversorgung. Eine Reduzierung des Energiegehalts des Arbeiterfrühstücks oder – weitergehend – dessen Abschaffung wurde allerdings entgegen der Empfehlung der DGE aus vollzuglichen Gründen im Rahmen der seinerzeitigen Überarbeitung der Verpflegungsordnung nicht umgesetzt. Nach der dargestellten bereits erfolgten Reduzierung des Energiegehalts der täglichen Normalkost wäre dies den Gefangenen nicht vermittelbar gewesen, sodass Störungen der Sicherheit und Ordnung zu befürchten gewesen wären.

Gemäß Ziffer 3.4.2 VwV-VerpfO können Gefangene, die täglich mehr als acht Stunden arbeiten oder schwerste körperliche Arbeit leisten, über das Arbeitsfrühstück hinaus eine Zulage erhalten, wenn sie dies wünschen. Die Zulage kann entweder in einer Vermehrung der normalen Mittagskost um durchschnittlich die Hälfte (einschließlich Fleisch) oder in einem weiteren Vesper am Nachmittag bestehen.

In Jugendvollzugsanstalten und landwirtschaftlichen Außenstellen mit eigener Kochgelegenheit kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gemäß Ziffer 3.4.4 VwV-VerpfO anstelle der Zulagen nach den Ziffer 3.4.2 und 3.4.3 allgemein eine energie- und nährstoffreiche Mittagsmahlzeit gewähren, die insgesamt die Nährstoffe der normalen Mittagskost und der Zulage enthält.

Die Bedürfnisse werdender und stillender Mütter werden in Ziffer 3.4.5 VwV-VerpfO berücksichtigt. Danach ist diesen täglich eine besondere Zulage zu gewähren, deren Art und Umfang die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt durch schriftliche Verordnung bestimmt. Ansonsten gelten für die weiblichen Gefangenen grundsätzlich die gleichen Regelungen und Richtlinien wie für die männlichen Gefangenen. Allerdings berücksichtigen die nach dem hiesigen Vollstreckungsplan für die weiblichen Gefangenen zuständigen Justizvollzugsanstalten bei der Speisepflegung die Interessen der weiblichen Gefangenen im Rahmen der bestehenden Flexibilisierungsmöglichkeiten.

Über die o. g. Kostzulagen hinaus, werden in der VwV-VerpfO auch Besonderheiten in der Person der oder des einzelnen Gefangenen in Bezug auf ihre bzw. seine Verpflegung berücksichtigt:

So ist in Ziffer 3.6.2 VwV-VerpfO vorgesehen, dass, falls der Gesundheitszustand der oder des Gefangenen allgemein eine andere Art der Ernährung erfordert, die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt diejenige Kostform (leichte Vollkost oder Abweichung von der Normalkost) empfiehlt, die für die festgestellte Krankheit, Allergie oder Unverträglichkeit angezeigt ist, und festlegt, wie lange diese Kostform eingehalten werden soll.

Für häufiger vorkommende Leiden sind gemäß Ziffer 3.6.3 VwV-VerpfO nach ärztlicher Anordnung bestimmte Kostformen täglich im Speisenplan vorzusehen.

Zudem werden im Justizvollzugskrankenhaus Kostformen auf Basis diätetischer Indikationen hergestellt (vgl. Ziffer 3.6.4 VwV-VerpfO).

Die Ziffer 3.6.5 VwV-VerpfO sieht vor, dass die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt die nötigen Anordnungen zu treffen hat, wenn der Zustand des Gefangenen kurzfristig – beim Justizvollzugskrankenhaus ohne Einschränkung – eine besondere Kostform erforderlich macht.

Eine Kostzulage zur Kräftigung kann die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt Gefangenen verordnen, die wegen schwerer Erkrankung in die Krankenabteilung oder in das Justizvollzugskrankenhaus aufgenommen werden oder wenn eine Erkrankung mit nicht unerheblichem Gewichtsverlust verbunden war (vgl. Ziffer 3.6.6 VwV-VerpfO).

Für Gefangene, die religiösen Speisegeboten unterliegen, sollen gemäß Ziffer 3.5.2 VwV-VerpflO auf Antrag Bestandteile der Anstaltsverpflegung, die sie nicht verzehren dürfen, gegen andere Nahrungsmittel ausgetauscht werden. Dies wird in allen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durch das Verpflegungsangebot „Normalkost ohne Schwein“ berücksichtigt. Nach Ziffer 3.5.3 VwV-VerpflO können während der hohen Glaubensfeste anderer als christlicher Religionsgemeinschaften, bei denen besondere Speisegebote zu beachten sind, die betreffenden Gefangenen auf ihren Antrag und auf ihre Kosten auch von Glaubensgenossen verpflegt werden, sofern wichtige Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.

Vegetarischen Ernährungswünschen soll im Rahmen der küchenlogistischen Möglichkeiten der Justizvollzugsanstalten in Form einer vegetarischen Austauschkost nachgekommen werden (vgl. Ziffer 3.5.4 VwV-VerpflO).

Im Rahmen von eineinhalbjährlich stattfindenden Küchenleitertagungen sowie regelmäßig stattfindenden Treffen einer Arbeitsgruppe (sogenannte AG Speisplanung) – bestehend aus erfahrenen Leiterinnen und Leitern von Anstaltsküchen sowie des Vollzuglichen Versorgungsmanagements – erfolgt im Sinne von „Qualitätszirkeln“ u. a. auch ein regelmäßiger Austausch zu den Vorgaben der Verpflegungsordnung, um eine landesweit einheitliche Handhabung der Vorschriften für die Verpflegung der Gefangenen zu gewährleisten.

Die praktische Umsetzung der o. a. Festlegungen wird im Rahmen der Fachaufsicht über die Verpflegungswirtschaft überwacht.

4. Werden bei der Verpflegung der Gefangenen auch frische und regionale Produkte verwendet, wenn nein, warum nicht?

5. Wie ist der entsprechende Anteil frischer und regionaler Produkte bei der Verpflegung der Gefangenen?

Zu Fragen 4 bis 5:

In den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 der VwV-VerpflO ist vorgesehen, dass regionale Gerichte die Vielfalt erhöhen sollen und bei der Auswahl der Lebensmittel nach Möglichkeit – neben der Jahreszeit und gegebenenfalls den Temperaturverhältnissen – auch den regionalen Verhältnissen Rechnung getragen werden soll.

Vor diesem Hintergrund werden zum einen Produkte, die in den verschiedenen Justizvollzugsanstalten nebst Außenstellen produziert werden, zur Verpflegung der Gefangenen eingesetzt. Zum anderen werden von dem Großhändler, der landesweit alle Justizvollzugsanstalten beliefert, in seinem „Warenkorb für die Justizvollzugsanstalten“ stets auch regionale Produkte angeboten. Über die im Warenkorb des Großhändlers enthaltenen regionalen Produkte hinaus haben die einzelnen Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Fleisch, Wurst und Brot unmittelbar von jeweiligen regionalen Anbietern zu beziehen. Dadurch wird auch gewährleistet, dass frische Produkte zur Verpflegung der Gefangenen verwendet werden.

Konkrete Vorgaben zu den einzusetzenden Mengen an frischen und regionalen Produkten sind in der Verpflegungsordnung nicht enthalten. Allerdings besteht in den o. a. „Qualitätszirkeln“ (vgl. Antwort zu Fragen 1 bis 3) Konsens, dass im Rahmen der organisatorischen und logistischen Bedingungen in weitest möglichem Umfang frische und regionale Produkte verwendet werden. Statistische Daten zum Anteil frischer und regionaler Produkte liegen allerdings nicht vor.

6. Welche Möglichkeiten bestehen für die Gefangenen, sich über die normalen Essensrationen hinaus mit Nahrungsmitteln und Getränken zu versorgen?

Zu Frage 6.:

Gefangene haben in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten in der Regel zweimal im Monat die Möglichkeit aus den ihnen zur Verfügung stehenden Geldern u. a. zusätzliche Getränke sowie Nahrungs- und Genussmittel einzukaufen. Das Warenangebot ist auf die Bedürfnisse der Gefangenen sowie die vollzugs-spezifischen Rahmenbedingungen und Beschränkungen abgestimmt.

7. Gibt es Möglichkeiten, in den Räumlichkeiten der Gefangenen oder in Gemeinschaftsräumen persönlich erworbene (zusätzliche) Lebensmittel zu kühlen?

Zu Frage 7.:

Fast alle baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten bieten den Gefangenen seit Jahren die Möglichkeit an, Kühlfächer in Gemeinschaftskühlschränken zu nutzen. Diese Gemeinschaftskühlschränke befinden sich in den Unterkunftsbereichen außerhalb der Hafträume der Gefangenen; sie sind für die Gefangenen während der offenen Freizeiten, während derer die Hafträume geöffnet sind, zugänglich. Diese Kühlmöglichkeiten sollen nach den im Jahr 2021 aufgrund damals aktueller Rechtsprechung erlassenen Vorgaben des Justizministeriums grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgabe konnte bis dato außer in der Justizvollzugsanstalt Mannheim sowie in der Außenstelle Kislau der Justizvollzugsanstalt Bruchsal, die derzeit noch vertraglich an einen externen Dienstleister – der die dortigen Gemeinschaftskühlschränke den Gefangenen im Rahmen eines Mietmodells zur Verfügung stellt – gebunden sind, in der Vollzugspraxis umgesetzt werden. Die Laufzeit der Verträge mit dem externen Dienstleister endet in der Außenstelle Kislau der Justizvollzugsanstalt Bruchsal zum 1. September 2023 und in der Justizvollzugsanstalt Mannheim zum 1. Januar 2024. Folglich wird die kostenfreie Bereitstellung von Gemeinschaftskühlschränken zum Jahresanfang 2024 im Justizvollzug landesweit realisiert sein.

Einzig in der Außenstelle Tübingen der Justizvollzugsanstalt Rottenburg gibt es aus baulichen und organisatorischen Gründen derzeit noch keine Kühlmöglichkeiten.

Darüber hinaus werden den Gefangenen in einigen Justizvollzugsanstalten seit einiger Zeit individuelle Kühlmöglichkeiten in den einzelnen Hafträumen durch externe Dienstleister im Rahmen eines Mietmodells angeboten. Dieses Angebot ist allerdings im Hinblick auf die baulich-technischen Gegebenheiten – unter anderem wegen zu geringer Kapazität der elektrischen Leitungsnetze – nicht in allen Justizvollzugsanstalten möglich. Im Interesse angemessener Mietpreise erfolgt die Vergabe der Konzession zur Vermietung von Haftraumkühlschränken auf Basis turnusgemäßer öffentlicher Ausschreibungen.

In Vertretung

Finckh

Ministerialdirigent